

Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung)

vom 20.11.2023
veröffentlicht am 31.12.2023

Aufgrund des § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Art. 16 G v. 2.3.2023 (BGBl. I Nr. 56); des § 1 Nr. 1 der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts vom 13. Februar 2007 (GVBl. S. 11), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. April 2023 (GVBl. S. 176) und des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. 2003, S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127), erlässt der Oberbürgermeister nachfolgende Parkgebührenordnung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Suhl werden, soweit die Parkflächen mit Parkuhren, Parkscheinautomaten oder Parkraumbewirtschaftungspersonal ausgestattet sind, Parkgebühren erhoben.
- (2) Um die Nutzung des Parkraumes auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen einer Vielzahl von Verkehrsteilnehmern zu ermöglichen, werden Gebühren nach Maßgabe des § 2 festgesetzt.
- (3) In das gebührenpflichtige Parken der Stadt Suhl werden nachbenannte öffentliche Straßen, Wege und Plätze einbezogen.

» Parkstraße Bahnhofsstraße	Höchstparkdauer max. 3 Std.
» Parkstraße Schleusinger Straße	Höchstparkdauer max. 3 Std.
» Parkstraße Schleusinger Straße (Sackgasse)	Höchstparkdauer max. 6 Std.
» Parkstraße Straße der OdF	Höchstparkdauer max. 3 Std.
» Parkstraße Pfarrstraße	Höchstparkdauer max. 3 Std.
» Parkplatz W.-Seelenbinder-Straße	Höchstparkdauer max. 6 Std.
» Parkplatz Gutenbergstraße	Höchstparkdauer max. 3 Std.
» Parkplatz Neues Rathaus (Fr.-König-Str. 42)	Höchstparkdauer max. 2,5 Std.
» Parkplatz Am Kurpark / Gehlberg	Ganztägig
» Parkplatz Am Schneekopfturm / Gehlberg	bis max. 23 Uhr
» Parkplatz Suhler Chaussee / Schmiedefeld	bis max. 23 Uhr
» Parkplatz Schmückestraße / Schmiedefeld	bis max. 23 Uhr
» Parkplatz Bahnhof/ Suhl	Ganztägig
» Parkplatz Burggrafpassage	Höchstparkdauer max. 3 Std.

- (4) Die Einbeziehung weiterer Parkplätze und Parkstraßen in die Gebührenpflicht kann verkehrsrechtlich angeordnet werden.

§ 2

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeuges auf der Parkfläche.

1. Parkstraßen mit Parkscheinautomaten (nicht umsatzsteuerbar)

- Gebühr je angefangene Stunde 1,00 Euro
 - » Parkstraßen Bahnhofsstraße
 - » Parkstraßen Schleusinger Straße
 - » Parkstraßen Straße der OdF
 - » Parkstraßen Pfarrstraße

- Gebühr je angefangene Stunde 0,50 Euro
 - » Parkstraße Schleusinger Straße (Sackgasse)

2. Parkplätze mit Parkscheinautomaten (umsatzsteuerpflichtig)

Die Gebühren folgender Parkplätze der Stadt Suhl sind umsatzsteuerpflichtig. Diese werden inklusive der derzeit gültigen Mehrwertsteuer in Höhe von 19 % erhoben.

- Parkplatz Werner-Seelenbinder-Str. je angefangene Stunde 0,60 Euro
- Parkplatz Gutenbergstraße je angefangene Stunde 1,20 Euro
- Parkplatz Neues Rathaus
 - ersten 30 min. kostenfrei
 - jede weitere angefangene Stunde 0,60 Euro

- » Parkplatz Am Kurpark / Gehlberg
 - 1. Stunde 0,60 Euro
 - jede weitere 30 Minuten 0,60 Euro
 - Tagesticket 4,20 Euro

- » Parkplatz Suhler Chaussee / Schmiedefeld Tagesticket 4,00 Euro

»	Parkplatz Schmückestraße / Schmiedefeld	Tagesticket	4,00 Euro
»	Parkplatz Am Schneekopf / Gehlberg	Tagesticket	4,00 Euro
»	Parkplatz Bahnhof/ Suhl (P+R der SNG Suhl)		
	1. Stunde		kostenfrei
	Jede weitere Stunde		0,50 Euro
	Tagesticket		2,00 Euro
	3-Tages-Ticket		5,00 Euro
	Wochenticket (7 Tage)		10,00 Euro
	14 Tage-Ticket		18,00 Euro
»	Parkplatz Burggrafpassage	je angefangene Stunde	1,20 Euro

Gebührenpflichtige Parkzeit für alle Parkplätze/Parkstraßen:

Mo - Fr	08.00 - 19.00 Uhr
Sa	08.00 - 15.00 Uhr

Ausnahme PP Neues Rathaus:

Mo - Fr	08.00 – 17.00 Uhr
---------	-------------------

Ausnahme PP Bahnhof Suhl sowie PP Am Kurpark / Gehlberg:
24 Stunden am Tag

§ 3

Gebührenausschlag

Bei Fremdnutzung von gebührenpflichtigen Parkflächen sind 2/3 der Einnahmen zu entrichten, die die Stadt bei ständiger vorschriftsmäßiger Benutzung der Parkflächen erzielt hätte.

§ 4

Gebührenschilder

Gebührenschilder ist, wer das Fahrzeug auf der Parkfläche parkt.

§ 5

Gleichstellungsbestimmungen

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Parkgebührenordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Die Parkgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung der Stadt Suhl vom 07.05.2019 in der Fassung vom 13.05.2020 außer Kraft.